

**„Zentralwerkstatt VU Karlsruhe GbR“**

**Gesellschaftsvertrag**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Die Gesellschaft führt im Rechtsverkehr den Namen

***„Zentralwerkstatt VU Karlsruhe GbR“.***

- 2) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.  
3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

**§ 2**

**Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Bau und die Verwaltung einer Werkstatt zur gemeinsamen Nutzung durch die beiden Gesellschafter VBK und AVG.  
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.  
(3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Nutzung des Gesellschaftsvermögens, Lastentragung**

- 1) Die Gesellschafter nutzen die gemäß § 2 Abs. 1 von der Gesellschaft zu errichtende und zu verwaltende Werkstatt ausschließlich unentgeltlich zu eigenen Zwecken als gemeinsame Zentralwerkstatt.
  
- 2) Die Betriebskosten, laufenden Unterhaltungsaufwendungen, gewöhnlichen und außergewöhnlichen Instandhaltungskosten sowie die öffentlichen Lasten und Abgaben haben die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 7 Absatz 2 zu tragen.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr stellt ein Rumpfgeschäftsjahr dar, welches zum 31. Dezember 2021 endet.

### **§ 5**

#### **Dauer der Gesellschaft**

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

### **§ 6**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgeschrieben sind, in der "StadtZeitung" der Stadt Karlsruhe.

### **§ 7**

#### **Gesellschafter, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung**

- 1) Gesellschafter sind
  - a) die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, mit dem Sitz in Karlsruhe,
  - b) VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, mit dem Sitz in Karlsruhe.Sie haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und persönlich.

- 2) Am Vermögen, Auseinandersetzungsguthaben und Ergebnis der Gesellschaft sind sie folgendermaßen beteiligt:
  - a) die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH zu 47,4%,
  - b) Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH zu 52,6%.
- 3) Die Gesellschaftsanteile sind unveränderlich, so dass sich der Anteil eines jeden Gesellschafters insbesondere nicht durch Einlagen oder Entnahmen verändert.
- 4) Unabhängig von einer etwaigen Haftung im Außenverhältnis haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung.

## **§ 8**

### **Einlagen**

- 1) Pflichteinlagen oder sonstige Beiträge sind von den Gesellschaftern nicht geschuldet.
- 2) Etwaige zu einem späteren Zeitpunkt geleistete Einlagen erfolgen ohne Gewährung von Gesellschafterrechten.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Geschäftsführende Gesellschafterin ist die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (5) Die Beschränkungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, denen die Geschäftsführung der geschäftsführenden Gesellschafterin Verkehrsbetriebe Karlsruhe

GmbH unterliegt (§§ 10 und 13 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH i.V.m. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH), gelten entsprechend für die Geschäftsführung der GbR. Geschäfte, die nach diesen Bestimmungen der Zuständigkeit eines Gremiums (Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsrat) der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH unterliegen, bedürfen auch in Angelegenheiten der GbR eines Beschlusses des jeweiligen Gremiums der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH.

## § 10

### Gesellschafterbeschlüsse

1) Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschluss. Für die Einberufung von Gesellschaftsversammlungen gilt folgendes:

a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich statt und ist von den geschäftsführenden Gesellschaftern einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die Punkte Entlastung der Geschäftsführer zu enthalten.

b) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von den geschäftsführenden Gesellschaftern einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt.

c) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die geschäftsführenden Gesellschafter. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Ladungsschreibens per eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter zur Post oder mit der Übergabe des Schreibens gegen Empfangsbekanntnis. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.

d) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

2) Die Beschlüsse der Gesellschafter erfolgen einstimmig. Das Stimmrecht eines Gesellschafters richtet sich nach dem Anteil seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen iSv § 5 Abs. 2.

3) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen durch

a) einen anderen Gesellschafter,

b) einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten.

Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden. Sie sind von dem oder den geschäftsführenden Gesellschaftern in einer allen Gesellschaftern zuzuleitenden Niederschrift festzuhalten

## **§ 11**

### **Wirtschaftsplan**

Die Gesellschaft stellt keinen eigenen Wirtschaftsplan auf. Die bei der Gesellschaft anfallenden Investitionen, Aufwendungen und Erträge werden anteilig (entsprechend den Anteilen in § 7 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags) in den Wirtschaftsplänen der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH abgebildet.

## **§ 12**

### **Rechnungsabschluss und Prüfung**

- (1) Die Gesellschaft wird einen Rechnungsabschluss im Sinne des § 721 BGB für jedes Geschäftsjahr erstellen, aus der insbesondere die zu erstellenden Anlagen und die erhaltenen Förderungen ersichtlich sind. Die Gesellschaft stellt keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss auf. Die sich durch die Tätigkeiten der GbR ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden jeweils anteilig in den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH abgebildet. Der Rechnungsabschluss wird den Gesellschaftern unverzüglich vorgelegt.
- (2) Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe nach Maßgabe der jeweils vom Gemeinderat übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.
- (3) Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (4) Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

## **§ 13**

### **Kontrollrecht und Unterrichtungspflicht**

- 1) Die Gesellschafter erhalten Durchschriften aller von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge.
- 2) Die Gesellschafter haben jederzeit das Recht, die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

## **§ 14**

### **Verfügungen über Gesellschaftsanteile**

Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter. Eine Verfügung ohne vorherige Zustimmung der übrigen Gesellschafter berechtigt zum Ausschluss des betroffenen Gesellschafters.

## **§ 15**

### **Kündigung**

- 1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an den anderen Gesellschafter folgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist jeweils das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend.
- 3) Kündigt ein Gesellschafter, so wird durch die Kündigung die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn der verbleibende Gesellschafter beschließt innerhalb von drei Monaten die alleinige Übernahme und bringt innerhalb dieses Zeitraums die Schuldhafentlassung des ausscheidenden Gesellschafters aus den Bankverbindlichkeiten der Gesellschaft lediglich unter der Auflage der Eigentumsumschreibung bei. In diesem Fall scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, sobald er das ihm zustehende Abfindungsentgelt erhalten hat; zum Zeitpunkt des Ausscheidens wächst das Gesellschaftsvermögen dem verbleibenden Gesellschafter mit allen Aktiven und Passiven an, so dass er alleiniger Inhaber des Vermögens wird.

## **§ 16**

### **Weitere Fälle des Ausscheidens**

- 1) Ein Gesellschafter scheidet weiterhin aus

- a) wenn, soweit gesetzlich vorgesehen, ein Gläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft gekündigt hat mit Wirksamwerden der Kündigung,
  - b) das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet und nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben wird, mit Eröffnung des Verfahrens, oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, mit Rechtskraft des Ablehnungsbeschlusses;
  - c) wenn ein Gläubiger in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben sind,
  - d) wenn er aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird.
- 2) Im Falle des Ausscheidens steht dem verbleibenden Gesellschafter ein Übernahmerecht zu, das gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter durch rechtsgestaltende Willenserklärung auszuüben ist. Macht er von seinem Übernahmerecht Gebrauch, so wächst das Gesellschaftsvermögen dem Übernehmenden ohne Einzelübertragung an; der Ausscheidende ist abzufinden.
- 3) Der ausgeschiedene Gesellschafter ist verpflichtet, unverzüglich alle den Vollzug seines Ausscheidens betreffenden Erklärungen, insbesondere zur Grundbuchberichtigung in der jeweils erforderlichen Form abzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf eine etwa geschuldete Abfindung besteht nicht.

## **§ 17**

### **Abfindung, Auseinandersetzung**

- 1) Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters steht diesem ein Abfindungsanspruch nach den folgenden Bestimmungen zu:
  - a) Zur Ermittlung des Abfindungsbetrages ist auf den Ausscheidenszeitpunkt eine Vermögensübersicht aufzustellen. Im Eigentum der Gesellschaft befindlicher Grundbesitz ist hierbei mit 90% des Verkehrswertes anzusetzen, im Falle des Ausscheidens gemäß § 17 Absatz 1 mit 70% des Verkehrswertes. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters entspricht seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen gemäß § 7 Absatz 2.



- b) Sollte über den Verkehrswert der Immobilie keine Einigung unter den Beteiligten zustande kommen, so entscheidet ein vom Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter. Die Kosten des Gutachtens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens.
  - c) Der Abfindungsanspruch ist in drei gleichen zum Jahresende fälligen Raten, die erste Rate zu dem auf das Ausscheiden folgenden 31. Dezember zu Zahlung fällig.
  - d) Der Ausgeschiedene kann die Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten und Sicherheitsleistung erst dann verlangen, wenn er in Anspruch genommen wird. Hat er an Gegenständen seines Vermögens Sicherheiten zugunsten eines Gesellschaftsgläubigers bestellt oder sich für Gesellschaftsverbindlichkeiten verbürgt, kann er sofortige Freistellung verlangen.
  - e) Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.
- 2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ist diese innerhalb eines Jahres auseinander zu setzen. Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen ist unter den Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung nach § 7 Absatz 2 zu verteilen. Der Grundbesitz der Gesellschaft wird dazu auf die Gesellschafter – im Wege von Miteigentumsanteilen - im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft übertragen; einen etwaigen Fehlbetrag haben die Gesellschafter im gleichen Verhältnis auszugleichen.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu

ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen gerecht werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform

(Unterschrift der Beteiligten)